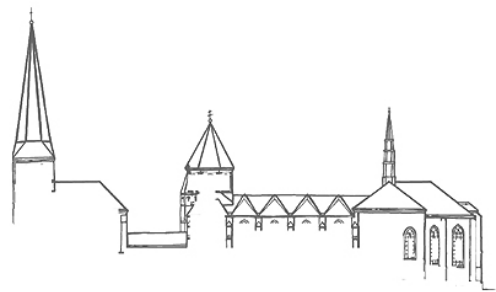


# Kirchliches Amtsblatt



## Bistum Essen

Stück 7

63. Jahrgang

Essen, 31.07.2020

### Inhalt

#### Verlautbarungen des Heiligen Vaters

- Nr. 50 Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2020 . . . . . 59  
Nr. 51 Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel . . . . . 61

#### Verlautbarungen der Deutschen

##### Bischofskonferenz

- Nr. 52 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020 . . . . . 64

##### Verlautbarungen des Bischofs

- Nr. 53 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Essen (§ 29-KDG-Gesetz) . . . . . 65  
Nr. 54 Statuten für das Domkapitel an der Kathedrale Kirche zu Essen . . . . . 65  
Nr. 55 Anwendung der „Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittelerkrankten Mitarbeitenden“ auf Kleriker des Bistums Essen und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die in einem Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis zum Bistum Essen stehen . . . . . 69  
Nr. 56 Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittelerkrankten Mitarbeitenden . . . . . 69

#### Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Nr. 57 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Essen (§ 29-KDG-Gesetz-DVO) . . . . . 72  
Nr. 58 Ausführungsrichtlinien zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDG – für den pfarramtlichen Bereich . . . . . 75  
Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 Wahlaufufruf . . . . . 76  
Nr. 60 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften . . . . . 77

#### Kirchliche Nachrichten

- Nr. 61 Warnung . . . . . 78

#### Beiliegend Inhaltsverzeichnis 2019

## Verlautbarungen des Heiligen Vaters

### Nr. 50 Botschaft von Papst Franziskus zum 106. Welttag des Migranten und Flüchtlings 2020

Wie Jesus Christus, zur Flucht gezwungen Aufnahme, Schutz, Förderung und Integration der Binnenvertriebenen

Zu Beginn dieses Jahres nannte ich in meiner Ansprache an die Mitglieder des beim Heiligen Stuhl akkreditierten Diplomatischen Korps das Drama der Binnenvertriebenen eine der Herausforderungen der heutigen Welt: »Die Konfliktsituationen und die humanitären Notlagen, verschärft durch klimatisch bedingte Verwüstungen, erhöhen die Zahl der Vertriebenen und wirken sich auf die Menschen aus, die bereits in schwerer Armut leben. Viele der von diesen Situationen betroffenen Länder haben keine angemessenen Strukturen, die es ihnen erlauben würden, den Bedürfnissen der Vertriebenen entgegenzukommen« (9. Januar 2020).

Die Abteilung Migranten und Flüchtlinge des Dikasteriums für den Dienst zugunsten der ganzheitlichen Entwicklung des Menschen hat nun „Leitlinien einer Pastoral für Binnenvertriebene“ (Vatikanstadt, 5. Mai 2020) veröffentlicht, ein Dokument, welches das pastorale Wirken der Kirche in diesem besonderen Bereich anregen und inspirieren soll.

Aus diesen Gründen habe ich beschlossen, diese Botschaft dem Drama der Binnenvertriebenen zu widmen, einem oft unsichtbaren Drama, das die durch die COVID-19-Pandemie ausgelöste weltweite Krise nochmals verschärft hat. Diese Krise ließ aufgrund ihrer Heftigkeit, ihrer Härte und ihrer geografischen Ausdehnung viele andere humanitäre Notsituationen, von denen Millionen von Menschen betroffen sind, kleiner erscheinen und rückte internationale Initiativen und Hilfen, die für die Rettung von Menschenleben unerlässlich und dringend sind, auf den letzten Platz der nationalen politischen Tagesordnungen. Aber »diese Zeit erlaubt kein Vergessen. Die

Krise, in der wir uns augenblicklich befinden, lasse uns nicht die zahlreichen anderen Nöte vergessen, unter denen viele Menschen leiden« (Osterbotschaft Urbi et Orbi, 12. April 2020).

Im Lichte der tragischen Ereignisse des Jahres 2020 dehne ich diese Botschaft, die den Binnenvertriebenen gewidmet ist, auf all jene aus, die aufgrund von COVID-19 in Ungewissheit, Verlassenheit, Ausgrenzung und Ablehnung geraten sind und sich immer noch darin befinden.

Ich möchte mit der Szene beginnen, die Papst Pius XII. bei der Ausarbeitung der Apostolischen Konstitution *Exsul Familia* (1. August 1952) inspiriert hat. Auf der Flucht nach Ägypten erlebt das Jesuskind zusammen mit seinen Eltern die dramatische Situation der Vertriebenen und Flüchtlinge, »die von Angst, Ungewissheit und Not gezeichnet ist (vgl. Mt 2,13-15.19-23). Leider können sich in unseren Tagen Millionen von Familien in dieser traurigen Realität wiedererkennen. Fast jeden Tag berichten Fernsehen und Zeitungen von Flüchtlingen, die vor Hunger, Krieg und anderen ernststen Gefahren flüchten, auf der Suche nach Sicherheit und einem würdigen Leben für sich und ihre Familien«. (Angelus, 29. Dezember 2013). In einem jeden von ihnen ist Jesus gegenwärtig, wie er zur Zeit des Herodes zur Flucht gezwungen war, um sich zu retten. Wir sind aufgerufen in ihren Gesichtern das Antlitz des hungrigen, durstigen, nackten, kranken, fremden und gefangenen Christus zu erkennen, der uns fragend anblickt (vgl. Mt 25,31-46). Wenn wir ihn erkennen, sind wir es, die ihm dafür danken werden, dass wir ihn treffen, ihn lieben und ihm dienen durften.

Die Vertriebenen bieten uns die Gelegenheit zur Begegnung mit dem Herrn, »auch wenn unsere Augen Mühe haben, ihn zu erkennen: mit zerrissenen Kleidern, schmutzigen Füßen, entstelltem Gesicht, verwundetem Leib, nicht in der Lage, unsere Sprache zu sprechen« (Homilie 15. Februar 2019). Wir sind gerufen, auf diese pastorale Herausforderung mit den vier Verben zu antworten, die ich in der Botschaft zu eben diesem Welttag im Jahr 2018 aufgezeigt habe: aufnehmen, schützen, fördern und integrieren. Diese möchte ich nun um sechs Paare von Verben ergänzen, die sehr konkreten Handlungen entsprechen, die in einer Ursache-Wirkungs-Beziehung zueinander stehen.

Man muss etwas kennen, um es zu verstehen. Wissen ist ein notwendiger Schritt zum Verständnis des anderen. Jesus selbst offenbart dies bei der Begegnung mit den Emmausjüngern: »Während sie redeten und ihre Gedanken austauschten, kam Jesus selbst hinzu und ging mit ihnen. Doch ihre Augen waren gehalten, sodass sie ihn nicht erkannten« (Lk 24:15-16). Wenn man über Migranten und Flüchtlinge spricht, bleibt man allzu oft bei den Zahlen stehen. Aber es geht nicht um Zahlen, es geht um Menschen! Wenn wir sie treffen, werden wir sie kennenlernen. Und wenn wir ihre Geschichten kennen, werden wir sie verstehen können. Wir werden zum Beispiel verstehen können, dass diese Ungewissheit, die wir infolge der Pandemie leidvoll erfahren haben, ein dauernder Bestandteil im Leben der Vertriebenen ist.

Es ist notwendig, dass man jemandem zum Nächsten wird, um ihm dienen zu können. Das scheint offensichtlich, oft jedoch ist das nicht gleich klar. »Ein Samariter aber, der auf der Reise war, kam zu ihm; er sah ihn und hatte Mitleid, ging zu ihm hin, goss Öl und Wein auf seine Wunden und verband sie. Dann hob er ihn auf sein eigenes Reittier, brachte ihn zu einer Herberge und sorgte für ihn« (Lk 10, 33-34). Ängste und Vorurteile – viele Vorurteile – führen dazu, dass wir uns von anderen distanzieren, und hindern uns oft daran, ihnen „zu Nächsten zu werden“ und ihnen mit Liebe zu dienen. Auf andere zuzugehen bedeutet oft Risikobereitschaft, wie wir in den letzten Monaten am Beispiel vieler Ärzte und Krankenschwestern sehen konnten. Diese Nähe, die es ermöglicht anderen zu dienen, geht über ein reines Pflichtgefühl hinaus; das beste Beispiel dafür hat Jesus uns hinterlassen, als er seinen Jüngern die Füße wusch: Er entkleidete sich, kniete sich nieder und machte sich die Hände schmutzig (vgl. Joh 13,1-15).

Um sich versöhnen zu können, muss man zuhören. Das sehen wir an Gott selbst, der das Seufzen der Menschheit mit menschlichen Ohren hören wollte, und dazu seinen Sohn in die Welt sandte: »Denn Gott hat die Welt so sehr geliebt, dass er seinen einzigen Sohn hingab, [...] damit die Welt durch ihn gerettet wird« (Joh 3,16-17). Die Liebe, die versöhnt und rettet, beginnt mit dem Zuhören. In der heutigen Welt gibt es immer mehr Botschaften, aber die Haltung des Zuhörens geht verloren. Dabei jedoch gelangen wir nur über ein demütiges und aufmerksames Zuhören zu echter Versöhnung. In diesem Jahr 2020 herrschte in unseren Straßen wochenlang Stille. Es war eine dramatische und beunruhigende Stille, die uns aber die Möglichkeit geboten hat, die Schreie der Schwächsten, der Vertriebenen und unseres schwer kranken Planeten zu hören. Und wenn wir zuhören, haben wir die Möglichkeit, uns mit unserem Nächsten, mit den vielen Ausgesonderten, mit uns selbst und mit Gott zu versöhnen, der niemals müde wird, uns seine Barmherzigkeit anzubieten.

Um zu wachsen, ist es notwendig zu teilen. Das Teilen war eines der grundlegenden Elemente der ersten christlichen Gemeinschaft. »Die Menge derer, die gläubig geworden waren, war ein Herz und eine Seele. Keiner nannte etwas von dem, was er hatte, sein Eigentum, sondern sie hatten alles gemeinsam« (Apg 4,32). Gott wollte nicht, dass die Ressourcen unseres Planeten nur einigen wenigen zugutekommen. Nein, das war nicht der Wille des Herrn! Wir müssen lernen zu teilen, um gemeinsam zu wachsen. Dabei dürfen wir niemand außen vor lassen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, dass wir alle im selben Boot sitzen. Dass wir uns alle mit ganz ähnlichen Sorgen und Ängsten konfrontiert sehen, hat uns einmal mehr gezeigt, dass niemand sich selbst retten kann. Um wirklich zu wachsen, müssen wir gemeinsam wachsen und das teilen, was wir haben, wie der Junge, der Jesus fünf Gerstenbrote und zwei Fische anbot ... Und es reichte für fünftausend Menschen (vgl. Joh 6,1-15)!

Man muss jemanden miteinbeziehen, um ihn zu fördern. Das ist es, was Jesus mit der Samariterin tat (vgl. Joh 4,1-30). Der Herr geht auf sie zu, er hört ihr zu und spricht zu ihrem Herzen, um sie dann zur Wahrheit zu führen und in eine Verkünderin der Frohen Botschaft zu verwandeln: »Kommt her, seht, da ist ein Mensch, der mir alles gesagt hat, was ich getan habe: Ist er vielleicht der Christus?« (V. 29). Manchmal übersehen wir in übereifriger Hilfsbereitschaft die reichen Ressourcen unserer Mitmenschen. Wenn wir die Menschen, denen wir unsere Hilfe anbieten, wirklich fördern wollen, müssen wir sie miteinbeziehen und sie zu Protagonisten ihrer Erlösung machen. Die Pandemie hat uns daran erinnert, wie wichtig Mitverantwortung ist und dass wir der Krise nur mit dem Beitrag aller – auch jener, die oft unterbewertet werden – begegnen können. Wir müssen den Mut »finden, Räume zu öffnen, in denen sich alle berufen fühlen, und neue Formen der Gastfreundschaft, Brüderlichkeit und Solidarität zuzulassen« (Ansprache auf dem Petersplatz, 27. März 2020).

Um etwas aufzubauen ist es notwendig zusammenzuarbeiten. Dies empfiehlt der Apostel Paulus der Gemeinde von Korinth: »Ich ermahne euch aber, Brüder und Schwestern, im Namen unseres Herrn Jesus Christus: Seid alle einmütig und duldet keine Spaltungen unter euch; seid vielmehr eines Sinnes und einer Meinung« (1 Kor 1,10). Der Aufbau des Reiches Gottes ist eine Aufgabe, die allen Christen gemeinsam ist, und aus diesem Grund ist es notwendig, dass wir lernen zusammenzuarbeiten, ohne dass wir uns von Eifersucht, Zwietracht und Spaltung davon abbringen lassen. Und im gegenwärtigen Kontext sollte noch einmal bekräftigt werden: »Diese Zeit erlaubt keinen Egoismus, denn die Herausforderung, vor der wir stehen, ist uns allen gemeinsam und macht keine Unterschiede« (Osterbotschaft Urbi et Orbi, 12. April 2020). Um das gemeinsame Haus zu bewahren und es dem ursprünglichen Plan Gottes immer ähnlicher werden zu lassen, müssen wir uns verpflichten, internationale Zusammenarbeit, globale Solidarität und lokales Engagement zu gewährleisten und dabei niemanden außen vor zu lassen. Inspiriert vom Beispiel des heiligen Josef, der nach Ägypten fliehen musste, um das Jesuskind zu retten, möchte ich nun mit folgendem Gebet schließen:

Vater, du hast dem heiligen Josef das Kostbarste anvertraut, nämlich das Jesuskind und seine Mutter, um sie vor der Gefahr und der Bedrohung böser Menschen zu schützen.

Lass auch uns seinen Schutz und seine Hilfe erfahren. Er, der das Leid derer erlebt hat, die wegen des Hasses der Mächtigen fliehen mussten, möge alle unsere Brüder und Schwestern trösten und beschützen, die aufgrund von Krieg, Armut und Not ihre Heimat und ihr Land verlassen, um als Flüchtlinge an sicherere Orte zu gelangen.

Hilf ihnen auf seine Fürsprache und gib ihnen die Kraft weiterzumachen, tröste sie in der Trauer und verleihe ihnen Mut in aller Bedrängnis.

Gib denen, die sie aufnehmen, etwas von der Sanftmut dieses gerechten und weisen Vaters, der Jesus wie einen eigenen Sohn liebte und Maria auf ihrem Weg immer beistand.

Lass ihn, der mit seiner Hände Arbeit seinen Lebensunterhalt verdiente, für diejenigen sorgen, denen das Leben alles genommen hat. Er gebe ihnen eine würdige Arbeit und ein unbeschwertes Zuhause.

Darum bitten wir dich durch Jesus Christus, deinen Sohn, den der heilige Josef durch die Flucht nach Ägypten gerettet hat, und auf die Fürsprache der Jungfrau Maria, die er deinem Willen entsprechend als treuer Bräutigam geliebt hat. Amen.

Rom, St. Johannes im Lateran, am 13. Mai 2020, dem Gedenktag Unserer Lieben Frau von Fatima.

Franziskus

## **Nr. 51 Botschaft von Papst Franziskus zum 54. Welttag der sozialen Kommunikationsmittel**

„Damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst“ (Ex 10,2).  
Das Leben wird Geschichte

Ich möchte die diesjährige Botschaft zum Welttag der sozialen Kommunikationsmittel dem Thema des Erzählens widmen, denn ich glaube, dass wir, wenn wir uns nicht verlieren wollen, die Wahrheit guter Geschichten nötig haben wie den Atem: Geschichten, die erbauen, nicht zerstören; Geschichten, die uns helfen, unsere Wurzeln und die Kraft zu finden, gemeinsam voranzugehen. Im Wirrwarr der uns umgebenden Stimmen und Botschaften brauchen wir ein menschliches Erzählen, das uns von uns und von dem Schönen spricht, das in uns wohnt. Ein Erzählen, das die Welt und die Ereignisse mit Zärtlichkeit zu betrachten versteht; das erzählt, dass wir Teil eines lebendigen Gewebes sind und das zeigt, wie sehr die Fäden, die uns aneinander binden, miteinander verflochten sind.

### 1. Geschichten weben

Der Mensch ist ein Erzähler. Seit unserer Kindheit hungern wir nach Geschichten, so wie wir nach Nahrung hungern. Ob es nun Märchen, Romane, Filme, Lieder oder Nachrichten sind: Geschichten beeinflussen unser Leben, auch wenn wir uns dessen nicht bewusst sind. Oft entscheiden wir anhand der Charaktere und Geschichten, die wir in uns aufgenommen haben, was richtig oder falsch ist. Geschichten prägen uns, sie formen unsere Überzeugungen und unser Verhalten, sie können uns dabei helfen, zu verstehen und zu sagen, wer wir sind.

Der Mensch ist nicht nur das einzige Lebewesen, das Kleidung braucht, um seine Verwundbarkeit zu verhüllen (vgl. Gen 3,21) – er ist auch das einzige, das von sich erzählen, sich in Geschichten „kleiden“ muss, um sein Leben zu bewahren. Wir weben nicht nur Kleider, sondern auch Erzählungen: die menschliche Fähigkeit zu „weben“ bringt Textilien und Texte hervor. Die Geschichten aller Zeiten haben einen gemeinsamen „Webstuhl“ und die Gewebestruktur sieht „Helden“ vor – auch ganz alltägliche –, die einem Traum nachjagen und dabei schwierige Situationen bewältigen und das Böse bekämpfen, stets getrieben von einer Kraft, die ihnen Mut verleiht: die

Kraft der Liebe. Beim Eintauchen in die Geschichten können wir heroische Beweggründe finden, die uns helfen, uns den Herausforderungen des Lebens zu stellen.

Der Mensch ist ein erzählendes Wesen, weil er ein werdendes Wesen ist, das sich im Gewebe des täglichen Lebens entdeckt und darin Bereicherung findet. Doch unsere Erzählung ist von Anfang an bedroht: überall in der Geschichte lauert das Böse.

## 2. Nicht alle Geschichten sind gut

»Wenn du davon isst, wirst du wie Gott werden« (vgl. Gen 3,4). Die Versuchung durch die Schlange bringt einen nur schwer zu lösenden Knoten in das Gewebe der Geschichte. »Wenn du dieses oder jenes besitzt, dann wirst du, dann erreichst du ...«, flüstern uns auch heute noch jene zu, die das sogenannte storytelling instrumentalisieren. Wie viele Geschichten betäuben uns, machen uns glauben, dass wir, um glücklich zu sein, immer mehr besitzen, immer mehr konsumieren müssen. Wir merken schon gar nicht mehr, wie sehr wir nach Klatsch und Tratsch gieren, wie viel Gewalt und Falschheit wir »konsumieren«. Oft werden auf den »Webstühlen« der Kommunikation keine konstruktiven Geschichten produziert, die die sozialen Bande und das kulturelle Gewebe zusammenhalten, sondern destruktive und provokative Geschichten, die die zerbrechlichen Fäden des Zusammenlebens abnutzen und zerreißen. Indem man ungeprüfte Informationen zusammenträgt, banales und manipulatives Gerede wiederholt, Hasstiraden auf die anderen entlädt, webt man nicht die Geschichte der Menschen, sondern beraubt sie ihrer Würde.

Aber während jene Geschichten, die für irgendwelche Zwecke oder zur Machtausübung instrumentalisiert werden, nur kurzlebig sind, ist eine gute Geschichte in der Lage, die Grenzen von Raum und Zeit zu überwinden. Sie bleibt über Jahrhunderte hin aktuell, weil sie dem Leben Nahrung gibt. In einem Zeitalter, in dem die Kunst der Fälschung immer raffinierter wird und ein unglaubliches Niveau erreicht hat (Deepfake), brauchen wir Weisheit, um schöne, wahre und gute Geschichten aufzunehmen und hervorzubringen. Wir brauchen Mut, um die falschen und böartigen Geschichten zurückzuweisen. Und wir brauchen Geduld und Unterscheidungsvermögen, um jene Geschichten wiederzuentdecken, die uns helfen, inmitten der Zerrissenheit unserer Zeit nicht den Faden zu verlieren; Geschichten, die die Wahrheit unseres Seins wieder ans Licht bringen – auch in der oft übersehenen Heroik des Alltags.

## 3. Die Geschichte der Geschichten

Die Heilige Schrift ist eine Geschichte aus Geschichten. Wie vielen Ereignissen, Völkern und Personen begegnen wir in ihr! Sie zeigt uns von Anfang an einen Gott, der Schöpfer und zugleich Erzähler ist: Er spricht sein Wort, und die Dinge sind da (vgl. Gen 1). Durch sein Wort ruft Gott die Dinge ins Leben und als Höhepunkt der Schöpfung erschafft er den Mann und die Frau als seine freien Gesprächspartner, die gemeinsam mit ihm Geschichte hervorbringen. In einem Psalm erzählt das Geschöpf dem Schöpfer: »Du selbst hast mein Innerstes geschaffen, hast

mich gewoben im Schoß meiner Mutter. Ich danke dir, dass ich so staunenswert und wunderbar gestaltet bin. [...]. Dir waren meine Glieder nicht verborgen, als ich gemacht wurde im Verborgenen, gewirkt in den Tiefen der Erde« (139,13-15). Wir werden nicht vollkommen geboren – wir müssen immerfort »gewoben« und »gewirkt« werden. Das Leben ist uns als Einladung geschenkt, auch weiterhin jenes »staunenswert und wunderbar gestaltete« Wesen zu »weben«, das wir sind.

In diesem Sinne ist die Bibel die große Liebesgeschichte zwischen Gott und der Menschheit. Im Mittelpunkt steht Jesus: seine Geschichte führt die Liebe Gottes zum Menschen und zugleich auch die Liebesgeschichte des Menschen mit Gott zur Vollendung. Und so ist der Mensch, von Generation zu Generation, gerufen, die wichtigsten Episoden dieser Geschichte aus Geschichten zu erzählen und nicht in Vergessenheit geraten zu lassen: jene Episoden, die geeignet sind, den Sinn dessen mitzuteilen, was sich zugetragen hat.

Der Titel dieser Botschaft ist dem Buch Exodus entnommen, jener grundlegenden biblischen Erzählung, die beschreibt, wie Gott in die Geschichte seines Volks eingreift. Als die geknechteten Kinder Israels zu Gott rufen, schenkt er ihnen Gehör und gedenkt ihrer: »Gott gedachte seines Bundes mit Abraham, Isaak und Jakob. Gott blickte auf die Israeliten. Gott hatte es wahrgenommen« (Ex 2,24-25). Das Gedenken Gottes führt durch Zeichen und Wunder zur Befreiung aus der Knechtschaft. Und an dieser Stelle offenbart Gott dem Mose auch den Sinn all dieser Zeichen: »...damit du deinem Sohn und deinem Enkel erzählen kannst, [...] welche Zeichen ich [...] vollbracht habe. Dann werdet ihr erkennen, dass ich der Herr bin!« (Ex 10,2). Die Erfahrung des Exodus lehrt uns, dass die Erkenntnis Gottes vor allem dadurch vermittelt wird, dass man von Generation zu Generation erzählt, wie Gott auch weiterhin seine Präsenz zeigt. Der Gott des Lebens tut sich kund, indem er das Leben erzählt.

Jesus selbst hat nicht in abstrakten Reden von Gott gesprochen, sondern in Gleichnissen, kurzen, dem Alltag entnommenen Erzählungen. Darin wird Leben Geschichte – und für den Zuhörer wird die Geschichte dann zum Leben: diese Erzählung dringt in das Leben eines jeden ein, der ihr lauscht, und verwandelt es.

So ist es kein Zufall, dass auch die Evangelien Erzählungen sind. Sie informieren uns nicht nur über Jesus, sie sind auch »performativ«<sup>[1]</sup>, sie gestalten uns Jesus gleich: das Evangelium fordert den Leser auf, am Glauben Jesu teilzuhaben, um an seinem Leben Anteil zu erhalten. Das Johannesevangelium sagt uns, dass der Erzähler schlechthin – der logos, das ewige Wort – Erzählung geworden ist: »Der Einzige, der Gott ist und am Herzen des Vaters ruht, er hat Kunde gebracht« (Joh 1,18). Ich habe den Begriff »erzählen« gebraucht, weil der ursprüngliche Begriff *exeghésato* sowohl mit »Kunde bringen« als auch »erzählen« übersetzt werden kann. Gott selbst hat sich in unsere Menschheit »eingewoben« und uns so eine neue Art und Weise geschenkt, unsere Geschichten zu weben.

#### 4. Eine Geschichte, die sich erneuert

Die Geschichte Christi ist kein Erbe der Vergangenheit, sie ist unsere Geschichte, und sie ist stets aktuell. Sie zeigt uns, dass der Mensch, unser Fleisch, unsere Geschichte, Gott so sehr am Herzen lag, dass er selbst Mensch, Fleisch und Geschichte geworden ist. Und sie sagt uns auch, dass es keine unbedeutenden, „kleinen“ menschlichen Geschichten gibt. Seit Gott Geschichte geworden ist, ist jede menschliche Geschichte in einem gewissen Sinne göttliche Geschichte. In der Geschichte eines jeden Menschen erkennt der Vater die Geschichte seines auf die Erde herabgestiegenen Sohnes wieder. Jede menschliche Geschichte hat eine ununterdrückbare Würde. Und deshalb verdient die Menschheit auch Geschichten, die ihrem Niveau entsprechen, jener schwindelerregenden und faszinierenden Höhe, auf die Jesus sie emporgehoben hat.

»Unverkennbar seid ihr ein Brief Christi – so bemerkte der heilige Paulus –, ... geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist des lebendigen Gottes, nicht auf Tafeln aus Stein, sondern – wie auf Tafeln – in Herzen von Fleisch« (2Kor 3,3). Der Heilige Geist, die Liebe Gottes, schreibt in uns. Und indem er in uns schreibt, verankert er das Gute in uns und ruft es uns in Erinnerung. Erinnern bedeutet nämlich ans Herz legen, ins Herz „schreiben“. Durch die Kraft des Heiligen Geistes kann jede Geschichte, selbst die vergessenste, selbst die, die auf den schiefsten Zeilen geschrieben zu sein scheint, Inspiration finden, als ein Meisterwerk wiedergeboren, zu einem Anhang des Evangeliums werden. Wie die Bekenntnisse des Augustinus. Wie der Bericht des Pilgers von Ignatius. Wie die Geschichte einer Seele der Theresia vom Kinde Jesus. Wie Die Brautleute von Manzoni oder Die Brüder Karamasow von Dostojewski. Und wie unzählige andere Geschichten, die die Begegnung der Freiheit Gottes mit der des Menschen auf bewundernswerte Weise in Szene gesetzt haben. Jeder von uns kennt verschiedene Geschichten, die den Duft des Evangeliums an sich haben und jene Liebe bezeugen, die das Leben verwandelt. Diese Geschichten verlangen danach, zu jeder Zeit, in jeder Sprache, mit jedem Mittel weitergegeben, erzählt und zum Leben erweckt zu werden.

#### 5. Eine Geschichte, die uns erneuert

In jeder großen Geschichte kommt auch unsere eigene Geschichte vor. Wenn wir die Bibel lesen, die Geschichten der Heiligen und auch die Texte, die in der Seele des Menschen zu lesen und deren Schönheit ans Licht zu bringen vermochten, dann ist der Heilige Geist frei, in unser Herz zu schreiben und in uns die Erinnerung an das zu erneuern, was wir in den Augen Gottes sind. Wenn wir der Liebe gedenken, die uns geschaffen und erlöst hat, wenn wir in unsere Alltagsgeschichten Liebe einfließen lassen, wenn wir in das Gewebe unseres täglichen Lebens Barmherzigkeit hineinweben, dann schlagen wir wirklich ein neues Kapitel auf. Dann bleiben wir nicht länger in unserer Wehmut und unserer Traurigkeit gefangen und an eine krankhafte Erinnerung gebunden, die das Herz gefangen hält. Indem wir uns den anderen öffnen, öffnen wir uns auch der Vision des

Erzählers selbst. Gott unsere Geschichte zu erzählen, ist nie umsonst: selbst wenn die äußeren Ereignisse unverändert bleiben, ändern sich doch der Sinn und die Perspektive. Dem Herrn von sich zu erzählen bedeutet, seine Sichtweise anzunehmen, die voll barmherziger Liebe für uns und für die anderen ist. Ihm können wir unsere Erlebnisse erzählen, ihm können wir Menschen und Situationen anvertrauen. Mit Gott können wir das Geflecht des Lebens neu weben, seine Brüche und Risse flicken – wie sehr haben wir das alle nötig!

Mit dem Blick des Erzählers – dem Einzigen, der den letzten Überblick hat – nähern wir uns dann den Protagonisten, unseren Brüdern und Schwestern, die wie wir eine Rolle auf der Bühne der Geschichte von heute spielen. Auf der Bühne der Welt ist nämlich niemand ein Statist, und die Geschichte eines jeden ist offen für eine mögliche Veränderung. Auch wenn wir vom Bösen erzählen, können wir lernen, Raum für die Erlösung zu lassen, können wir inmitten des Bösen auch die Dynamik des Guten erkennen und ihr Raum geben.

Es geht also nicht darum, der Logik des storytellings zu folgen und auch nicht darum, Werbung zu machen oder sich selbst zur Schau zu stellen, sondern das Gedenken an das zu bewahren, was wir in den Augen Gottes sind; für das Zeugnis abzulegen, was der Heilige Geist in unsere Herzen schreibt; allen zu offenbaren, dass ihre Geschichten herrliche Wunder enthalten. Vertrauen wir uns, damit wir das tun können, einer Frau an, die die menschliche Natur Christi in ihrem Schoß „gewoben“ hat, und die – wie das Evangelium sagt – alles, was ihr widerfahren ist, zu einem Gewebe zusammengefügt hat. Die Jungfrau Maria hat nämlich alles bewahrt und in ihrem Herzen erwogen (vgl. Lk 2,19). Bitten wir diejenige um ihre Hilfe, die es verstanden hat, die Knoten des Lebens mit der sanften Kraft der Liebe zu lösen:

O Maria, Frau und Mutter, du hast in deinem Schoß das göttliche Wort gewoben, du hast mit deinem Leben vom wunderbaren Wirken Gottes erzählt. Höre unsere Geschichten, bewahre sie in deinem Herzen und mache auch jene Geschichten zu den deinen, die niemand hören will. Lehre uns, den guten Faden zu erkennen, der die Geschichte lenkt. Schau auf die Unmenge an Knoten, in die unser Leben verstrickt ist und die unsere Erinnerung betäuben. Deine sanften Hände vermögen jeden Knoten zu lösen. Frau des Geistes, Mutter der Zuversicht, inspiriere auch uns. Hilf uns, Geschichten des Friedens, Geschichten der Zukunft zu schaffen. Und zeige uns den Weg, wie wir diese Geschichten gemeinsam leben können.

Rom bei St. Johannes im Lateran, am 24. Januar 2020, dem Gedenktag des hl. Franz von Sales

Franziskus

[1] Vgl. BENEDIKT XVI., Enz. Spe salvi, 2: »Die christliche Botschaft war nicht nur „informativ“, sondern „performativ“ – das heißt: Das Evangelium ist nicht nur Mitteilung von Wissbarem; es ist Mitteilung, die Tatsachen wirkt und das Leben verändert. Die dunkle Tür der Zeit, der Zukunft, ist aufgesprengt. Wer Hoffnung hat, lebt anders; ihm ist ein neues Leben geschenkt worden«.

## **Verlautbarungen der Deutschen Bischofskonferenz**

### **Nr. 52 Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2020**

Liebe Schwestern und Brüder!

„Sei gut, Mensch!“ – unter diesem Motto rückt der diesjährige Caritas-Sonntag bewusst Menschen in den Fokus, die Gutes tun und sich für andere einsetzen. Die Debatten der letzten Jahre haben gezeigt, dass Anerkennung für Engagement alles andere als selbstverständlich ist.

Immer wieder mussten Menschen erleben, wie sie und das, was ihnen wichtig ist, abgewertet und schlecht gemacht wurden. Die Bezeichnung „Gutmensch“ ist dabei zu einem Begriff geworden, der Menschen diffamieren soll. Gerade das Engagement für Geflüchtete wurde in politischen Debatten immer wieder als weltfremd und naiv bewertet. Doch es ist nichts falsch daran, ein „guter Mensch“ sein zu wollen.

Die Caritas will mit ihrer Kampagne „Sei gut, Mensch!“ Stellung beziehen und auf die Bedeutung gesellschaftlichen Engagements aufmerksam machen. Wir brauchen gute Menschen, die Gutes tun! Tag für Tag ist in unzähligen Einrichtungen und Projekten der Kirche und ihrer Caritas erlebbar, wie haupt- und ehrenamtlich Engagierte Probleme anpacken und anderen zur Seite stehen.

Dieses Engagement zeigt sich auf vielfältige Weise: In der Behindertenarbeit oder Altenpflege, in der politischen Arbeit für den gesellschaftlichen Zusammenhalt oder im Einsatz für eine gelingende Integration. „Gut sein“ darf dabei nicht an Grenzen Halt machen, denn in anderen Ländern gibt es oft noch größeren Bedarf an Hilfe und Unterstützung.

Die Kollekte des Caritas-Sonntags ist für die vielfältigen Anliegen der Caritas in unseren Pfarrgemeinden und der Diözese bestimmt. Bitte unterstützen Sie durch Ihre Gabe die Arbeit der Caritas. Dafür danken wir Ihnen sehr herzlich.

Berlin, 23. Juni 2020

Für das Bistum Essen  
+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 13. September 2020 (alternativ: 20. September 2020) in allen Gottesdiensten verlesen bzw. in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

## Verlautbarungen des Bischofs

### Nr. 53 Gesetz zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Essen (§ 29-KDG-Gesetz)

Zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag wird das nachfolgende Gesetz erlassen.

#### §1 Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für kirchliche Stellen im Bereich der Diözese Essen, die im weltlichen Rechtskreis öffentlich-rechtlich verfasst sind. Hierzu gehören neben der Diözese selbst insbesondere der Bischöfliche Stuhl, das Kathedralkapitel in Essen, die Gemeindeverbände, Kirchenstiftungen und Kirchengemeinden. Es gilt auch für die sonstigen öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene.

#### §2 Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag erfolgt gemäß § 29 Absatz 3 KDG aufgrund eines Vertrages oder aufgrund dieses Gesetzes. Hierbei sind insbesondere die Vorgaben nach § 29 Absatz 3 und 4 KDG zu beachten.

#### §3 Regelung durch Verwaltungsverordnung

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

#### §4 Schlussbestimmungen

Dieses Gesetz tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Essen, 24.06.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

### Nr. 54 Statuten für das Domkapitel an der Kathedralkirche zu Essen

#### Präambel

Das Domkapitel in Essen wurde durch die Apostolische Bulle Papst Johannes` XXIII. „Solet Apostolica“ vom 25. Oktober 1959 errichtet.

Der Bischof von Essen, Dr. Franz Hengsbach, vollzog am 1. Januar 1960 das vom Apostolischen Nuntius, Erzbischof Alois Münch, Bischof von Fargo, am 21. November 1959 erlassene Ausführungsdekret.

Die zuletzt am 5. Februar 2001 geänderten Statuten werden nunmehr hiermit unter Beachtung des geltenden Rechts novelliert. Grundlagen sind die cc. 503-510 CIC, der Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 sowie der Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl vom 19. Dezember 1956.

#### Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Das Domkapitel ist ein Kollegium von Diözesanpriestern, deren Mitglieder nach allgemeinem Recht in der Domkirche die Gottesdienste halten, die Sakramente spenden und die Botschaft Jesu Christi verkünden.

§ 2  
Kraft kirchlicher Errichtung ist das Domkapitel eine öffentlich-kirchliche juristische Person. Innerhalb der staatlichen Rechtsordnung ist das Domkapitel eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 3  
Das Domkapitel erfüllt die Aufgaben, die ihm von Rechts wegen oder vom Diözesanbischof übertragen werden (can. 503 CIC).

§ 4  
Es wählt den Diözesanbischof (Art. 6 des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929).

§ 5  
Gemäß der Partikularnorm Nr. 6 der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 502 § 3 CIC sind dem Domkapitel die Aufgaben des Konsultorenkollegiums übertragen.

§ 6  
Das Domkapitel verwaltet das ihm eigene Vermögen. Es ist für die Erhaltung und Restaurierung der Kathedralkirche verantwortlich. Über den Haushalt des Domkapitels beschließt der diözesane Kirchensteuer- und Wirtschaftsrat auf der Grundlage der vom Domkapitel vorgegebenen Eckpunkte und überwacht seine Durchführung. Er ist der Vermögensverwaltungsrat in Bezug auf das Domkapitel gemäß can. 1280 CIC.

#### Artikel 2: Verfassung

§ 7  
Das Domkapitel in Essen besteht aus einer Dignität mit dem Titel „Dompropst“, aus sechs residierenden Domkapitularen, vier nichtresidierenden Domkapitularen und sechs in den Sitzungen des Kapitels nicht stimmberechtigten Domvikaren.

§ 8  
Die residierenden Domkapitulare haben alle Rechte und Pflichten. Die nichtresidierenden Domkapitulare wirken bei der Aufstellung der Wahlliste und der Wahl des Diözesanbischofs mit. Die Domvikare unterstüt-

zen die Mitglieder des Domkapitels bei der Feier der Gottesdienste und in der Seelsorge.

### Artikel 3: Ämter und Dienste

#### § 9

Der Dompropst ist Vorsitzender des Domkapitels. Er vertritt das Domkapitel in seinen geistlichen und weltlichen Rechten und Pflichten nach außen. Er führt das Siegel des Domkapitels. Er leitet die Sitzungen und achtet darauf, dass den kirchlichen Gesetzen und den Statuten gemäß verfahren wird.

Der Dompropst ist der Vorgesetzte aller haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter am Dom, die vom Domkapitel als Dienstgeber angestellt werden. Ehrenamtliche Tätigkeit am Dom bedarf der Zustimmung des Dompropstes.

Zur Verwaltung der zeitlichen Güter kann der Dompropst mit Zustimmung des Kapitels Aufgaben der Finanz- und Personalverwaltung auf den Geschäftsführer übertragen.

#### § 10

Stellvertreter des Dompropstes ist der dienstälteste residierende Domkapitular (Senior capituli).

#### § 11

Der Bußkanoniker trägt Sorge für den Dienst der Versöhnung an der Kathedrale und koordiniert die Beichtväter. Er hat Kraft seines Amtes die im can. 508 § 1 CIC genannte ordentliche Befugnis.

#### § 12

Dem Domzeremoniar obliegt es, die Pontifikal- und Kapitelsgottesdienste vorzubereiten und zu ordnen.

#### § 13

Aufgabe des Domkustos ist es, die Kunstschatze des Domes und der Domschatzkammer zu pflegen und zu wahren.

#### § 14

Der Dombaumeister trägt Sorge für die bauliche Erhaltung der Kathedrale und der Gebäude des Domkapitels.

#### § 15

Für den musikalisch-liturgischen Dienst in der Kathedrale sorgen der Domkapellmeister, der Domorganist und der Domkantor.

### Artikel 4: Besetzung der Kanonikate und Ämter

#### § 16

Der Dompropst wird nach Anhörung des Domkapitels durch den Bischof ernannt.

#### § 17

Die Kanonikate der Kapitel besetzt der Diözesanbischof abwechselnd nach Anhörung und mit Zustimmung des Kapitels. Die Abwechslung findet bei residierenden und nichtresidierenden Kanonikaten gesondert statt (Art. 8 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929).

#### § 18

Nach Anhörung des Domkapitels oder dessen Vorschlag entsprechend ernennt der Bischof bis zu zehn Ehrendomherren, die Domvikare, den Bußkanoniker sowie den Zeremoniar. Den Kustos und den Dombaumeister, den Domkapellmeister, den Domkantor und die Domorganisten ernennt das Domkapitel.

#### § 19

Bei der Ernennung der Mitglieder des Domkapitels und der Domvikare ist Art. 9 des Vertrages zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 zu beachten.

#### § 20

Die Amtseinführung der Mitglieder des Domkapitels erfolgt gemäß der liturgischen Ordnung.

### Artikel 5: Liturgische Dienste

#### § 21

Das Domkapitel trägt Sorge für die Feier der Liturgie an der Kathedrale. Die Ordnung der liturgischen Feiern an der Kathedrale legt das Domkapitel im Zeremoniale nieder.

An den Sonn- und Feiertagen wird das Kapitelsamt in der Intention des Domkapitels von einem Domkapitular oder einem Domvikar gefeiert, sofern an diesem Tag kein Pontifikalamt stattfindet.

#### § 22

Die residierenden Domkapitulare und die Domvikare sind verpflichtet, an den festgesetzten liturgischen Feiern dem Zeremoniale gemäß teilzunehmen.

#### § 23

Die nichtresidierenden und die pensionierten Domkapitulare, die pensionierten Domvikare und die Ehrendomherren haben das Recht, am Chordienst teilzunehmen.

#### § 24

Die Mitglieder des Domkapitels übernehmen die Gottesdienste im Dom, in der Anbetungskirche und in der Siechenhaus-Kapelle. Seelsorgliche Aufgabe des Domkapitels ist die Sorge für die Beichtgelegenheit in der Anbetungskirche.

#### § 25

Das Domkapitel kann den Beschluss über eine Sitzungspause von bis zu sechs Wochen fassen; sie wird vom Dompropst nach Rücksprache mit den residierenden Domkapitularen festgesetzt.

#### § 26

Im Chorgestühl gilt bei den Mitgliedern des Domkapitels folgende Platzordnung: Dompropst, Generalvikar, sofern er Mitglied des Kapitels ist, und die Domkapitulare in der Reihenfolge ihrer Ernennung.

### Artikel 6: Aufgaben des Kapitels

#### § 27

Den residierenden und nichtresidierenden Domkapitularen obliegt es nach Art. 6 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929, den Bischof zu wählen.



## § 28

Gemäß can. 463 § 1 n. 3 CIC sind die Domkapitulare zur Teilnahme an einer Diözesansynode verpflichtet.

## § 29

Den residierenden Domkapitularen sind als Konsultorenkollegium gemäß can. 502 § 3 CIC folgende Aufgaben zugewiesen:

- Interimistische Leitung der Diözese und Wahl des Diözesanadministrators (cc. 419, 421 § 1, 422 CIC),
- Übernahme der Aufgaben des Priesterrates in der Zeit der Sedisvakanz (can. 501 § 2 CIC),
- Sorge für die Leitung der Diözese bei Behinderung des Diözesanbischofs und bei Ausfall aller vorgesehenen Stellvertreter (can. 413 § 2 CIC),
- Anhörung bei der Bestellung des Diözesanökonoms (can. 494 § 1 CIC) und bei Angelegenheiten der diözesanen Wirtschaftsverwaltung größeren Gewichtes (can. 1277 CIC),
- Zustimmungsrecht zu Akten der außerordentlichen Verwaltung (can. 1277 CIC) und zu Veräußerungserlaubnissen (can. 1292 § 1 CIC).

## § 30

Die einzelnen Mitglieder des Domkapitels sind unbeschadet ihres Amtes im Domkapitel gehalten, die ihnen vom Diözesanbischof übertragenen Aufgaben zu erfüllen.

## Artikel 7: Sitzungen

## § 31

Die ordentlichen Sitzungen des Domkapitels finden unter dem Vorsitz des Dompropstes in der Regel einmal im Monat statt. An den Sitzungen nehmen die residierenden Domkapitulare teil. Dazu kann das Domkapitel, so es als angemessen oder notwendig erachtet wird, zu einzelnen Tagesordnungspunkten wie zur gesamten Sitzung Gäste, sachverständige Personen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst einladen. Zu außerordentlichen Sitzungen kann der Dompropst einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Bischof oder drei residierende Domkapitulare es verlangen.

## § 32

Das Domkapitel ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder eingeladen worden sind und wenigstens die Hälfte dieser Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb einer Woche erneut zu einer Sitzung mit derselben Tagesordnung eingeladen werden.

## § 33

Für Abstimmungen und Wahlen gelten can. 119 und cc. 164-179 CIC.

## § 34

Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt; den Protokollanten ernannt der Dompropst.

## § 35

Protokolle und Dokumente werden im Archiv des Domkapitels aufbewahrt. Jede Einsicht bedarf der Genehmigung des Dompropstes.

## § 36

Im Übrigen gilt im Fall des Tätigwerdens des Domkapitels als Konsultorenkollegium Art. 23 der Ordnung für die im Bereich der wirtschaftlichen Angelegenheiten der Diözese Essen tätigen Organe.

## Artikel 8: Rechte der Domkapitulare und der Domvikare

## § 37

Die Mitglieder des Domkapitels einschließlich der Domvikare haben gemäß can. 281 §§ 1 u. 2 CIC Anspruch auf Besoldung, Dienstwohnung und Ruhestandsbezüge.

## § 38

Beim liturgischen Dienst tragen die Domkapitulare Talar, Zingulum und Mozzetta in violetter Farbe. Das Kapitelskreuz wird an einer Kette getragen, es bleibt Eigentum des Domkapitels. Die Domvikare tragen schwarzen Talar mit schwarzem Zingulum und eine Mozzetta mit violetter Umrandung.

## § 39

Die Exequien für einen verstorbenen Domkapitular oder Domvikar werden im Dom gefeiert. Die residierenden Domkapitulare und die Domvikare haben das Recht, auf dem Friedhof des Domkapitels beigesetzt zu werden. Sie tragen Vorsorge für ihre Bestattung

## Artikel 9: Ausscheiden aus dem Domkapitel

## § 40

Das Amt des Dompropstes, des Domkapitulares sowie des Domvikars erlischt durch den Tod des Amtsinhabers, den vom Diözesanbischof angenommenen Verzicht oder durch rechtmäßige Absetzung.

## Artikel 10: Ruhestand

## § 41

Der Dompropst, die residierenden und die nichtresidierenden Domkapitulare sowie die Domvikare können mit Vollendung des 70. Lebensjahres auf ihr Amt verzichten; sie sind gebeten, den Verzicht mit Vollendung des 75. Lebensjahres zu erklären (vgl. cc. 401, 538 § 3 CIC). Nimmt der Bischof den Verzicht an, versetzt er den Betreffenden in den Ruhestand.

## § 42

Die in den Ruhestand Versetzten behalten einen Platz im Chor und das Recht der Chorkleidung. Sie haben Anspruch auf Ruhestandsbezüge und behalten das Bestattungsrecht.

## Artikel 11: Die Pflichten des Domkapitels bei Eintritt der Sedisvakanz

## § 43

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen vom 14. Juni 1929 hat das Domkapitel das Recht, nach Freiwerden des Bischöflichen Stuhles den Bischof nach der festgelegten Ordnung zu wählen. Bei Sedisvakanz geht die Leitung des Bistums bis zur Bestellung des Diözesanadministrators auf den dien-

stältesten Weihbischof über (can. 419 CIC), der für diese Zeit die Vollmachten erhält, die das Recht dem Generalvikar zuerkennt (can. 426 CIC).

#### § 44

Innerhalb von acht Tagen nach Kenntnisnahme von der Vakanz haben die residierenden Domkapitulare einen Diözesanadministrator zu wählen, der die Diözese zwischenzeitlich zu leiten hat (can. 421 § 1 CIC). Für die Wahl des Diözesanadministrators gilt das allgemeine Wahlrecht (cc. 164-179 CIC).

#### § 45

Die Wahl bedarf keiner Bestätigung. Der zum Diözesanadministrator Gewählte hat sobald wie möglich die Wahl dem Apostolischen Stuhl und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen anzuzeigen.

#### § 46

Das Domkapitel hat gemäß dem Vertrag zwischen dem Freistaat Preußen und dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 Artikel 6 eine Kandidatenliste aufzustellen. Bei der Aufstellung dieser Kandidatenliste wirken die nichtresidierenden Domkapitulare mit. Bevor die Liste aufgestellt wird, können Vertreter aus dem Diözesan- und Ordensklerus, insbesondere aus dem Priesterrat, der bis zur Sedisvakanz bestanden hat (vgl. can. 501 § 2 CIC), angehört werden. Diese Anhörung darf nicht in kollektiver Weise erfolgen.

#### § 47

Das Domkapitel kann beschließen, welche Personen darüber hinaus vor Aufstellung der Kandidatenliste anzuhören sind.

#### § 48

Das Domkapitel ist bei der Erstellung der Kandidatenliste beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Wahlberechtigten vgl. § 7 u. 8 dieser Statuten anwesend ist. In der Sitzung kann vor der Abstimmung eine Aussprache stattfinden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Mit der ersten Abstimmung sind fünf Kandidaten zu benennen. Jeder Stimmzettel kann bis zu fünf Namen enthalten. In die Liste sind diejenigen aufgenommen, die in der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit gilt can. 119 n. 1 CIC.

Im zweiten Wahlgang ist eine Liste mit drei Kandidaten zu erstellen. Jeder Wahlberechtigte kann bis zu drei Namen aus der nach der ersten Abstimmung erstellten Liste benennen. In die endgültige Kandidatenliste sind diejenigen aufgenommen, die in der Reihenfolge der Stimmenzahl die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit gilt can. 119 n. 1 CIC.

#### § 49

Mitglieder des Wahlgremiums sind zur Geheimhaltung verpflichtet.

#### § 50

Nach Aufstellung der Kandidatenliste teilt der Dompropst dem Heiligen Stuhl das Ergebnis mit.

#### § 51

Nach Eintreffen der Wahlvorschläge des Heiligen Stuhles beruft der Dompropst die residierenden und die nichtresidierenden Domkapitulare zur Wahl des Bischofs ein. Das Domkapitel ist zur Wahl des Bischofs beschlussfähig, wenn die Mehrzahl der Wahlberechtigten versammelt ist.

#### § 52

Für die Wahl gelten die Bestimmungen der cc. 119, 164-179 CIC.

#### § 53

Wird die Wahl angenommen, fragt der Dompropst bei der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen an, ob Bedenken politischer Art gegen den Gewählten bestehen.

#### § 54

Erhebt die Landesregierung keine Einwände, teilt das Domkapitel den Namen des Gewählten dem Apostolischen Stuhl mit.

#### § 55

Nach seiner Ernennung durch den Apostolischen Stuhl leistet der Bischof den Treueid vor dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Bischof ergreift in kanonischer Form Besitz von seiner Diözese, indem er in einer eigens dazu berufenen Sitzung den residierenden und nichtresidierenden Domkapitularen das Apostolische Ernennungsschreiben in Gegenwart des Kanzlers der Kurie vorzeigt (can. 382 § 3 CIC).

#### § 56

Das Domkapitel bereitet nach Absprache mit dem ernannten Bischof die Weihe bzw. die Einführung vor.

Artikel 12: Die Pflichten des Domkapitels beim Tod des Diözesanbischofs

#### § 57

Dem Dompropst oder in seiner Vertretung dem dienstältesten Domkapitular (Senior capituli) steht es zu, dem Bischof die Krankensalbung zu spenden und ihm die Wegzehrung zu reichen, sowie, falls kein Bischof es übernimmt, die Bestattungsfeierlichkeiten vorzunehmen. Dem Dompropst obliegt die Sicherstellung des Nachlasses, er ordnet das Trauergeläut an. Er gibt im Namen des Domkapitels Nachricht vom Tod des Bischofs: dem Heiligen Vater, dem Metropoliten, den Bischöfen und Domkapiteln Deutschlands, der Bundesregierung, der Landesregierung und sonstigen Stellen.

#### § 58

Der Termin der feierlichen Exequien ist im ganzen Bistum bekanntzugeben. In jeder Pfarrei des Bistums ist eine heilige Messe für den verstorbenen Bischof zu feiern.

#### § 59

Alle Priester im Bistum sind aufzufordern, möglichst bald die heilige Messe für den verstorbenen Bischof zu feiern.

## § 60

Das Domkapitel trägt bis zur Ernennung des Nachfolgers Sorge für das Anniversarium des verstorbenen Bischofs. Es wählt, wenn der Bischof nicht anders verfügt hat, auch die Begräbnisstätte in der Kathedralkirche aus.

## § 61

Es ist Aufgabe des Domkapitels, den verstorbenen Bischof zur letzten Ruhe zu geleiten.

## Artikel 13: Schlussbestimmungen

## § 62

Die Statuten des Domkapitels können ohne Genehmigung des Diözesanbischofs nicht geändert oder aufgehoben werden (can. 505 CIC).

Mit der Annahme dieser Statuten durch das Domkapitel und mit ihrer Inkraftsetzung durch den Diözesanbischof treten die Statuten vom 5. Februar 2001 außer Kraft.

Die am 28.10.2019 vom Domkapitel beschlossenen und mir vorgelegten Statuten genehmige ich gemäß can. 505 CIC. Gleichzeitig treten sie in Kraft.

Essen, 28.10.2019

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

**Nr. 55 Anwendung der „Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittel-erkrankten Mitarbeitenden“ auf Kleriker des Bistums Essen und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die in einem Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis zum Bistum Essen stehen**

(1) Nach Beratung mit dem Priesterrat und der Diakonenkonferenz verfüge ich hiermit im Rahmen der mir obliegenden Fürsorgepflicht (can. 384 CIC, can. 391 § 1 CIC), dass die „Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittel-erkrankten Mitarbeitenden“ vom 20. Februar 2015, die, zunächst auf die Dauer von 2 Jahren befristet, auf die Kleriker des Bistums Essen sowie darüber hinaus, unbeschadet der Rechte und Pflichten ihrer Ordinarien, auf Kleriker anderer Diözesen und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens, die in einem Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnis zum Bistum Essen stehen, angewandt worden ist, ab sofort unbefristet für den genannten Personenkreis in Geltung ist.

(2) Der Begriff der/des unmittelbaren Vorgesetzten findet bei Klerikern und Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens im Bistum Essen eine analoge Anwendung. In diesem Sinne wird bei einem Pastor, Kaplan oder Diakon der Pfarrer, bei einem Pfarrer der/die Dezentert/in Personal/Pastoral tätig.

(3) In Bezug auf § 8 sind durch den/die Dezentert/in Personal/Pastoral innerhalb des Stufenplans abwei-

chend für Kleriker und Mitglieder von Instituten des geweihten Lebens im Bistum Essen kirchenrechtliche Konsequenzen anzukündigen und anzuwenden.

(4) Anstelle der in § 8 genannten möglichen Beteiligung der Mitarbeitervertretungen, können der Bischöfliche Beauftragte für Geistliche in Alter und Krankheit oder ein Vertreter des Priesterrates bzw. der Diakonenkonferenz auf Wunsch des Betroffenen im Verfahren hinzugezogen werden.

(5) Sowohl der Priesterrat als auch die Diakonenkonferenz bestellen jeweils einen Kleriker zur Mitarbeit im Arbeitskreis Suchtprävention (§ 5 Abs. 1).

Die vorgenannten Bestimmungen treten hiermit in Kraft.

Die „Ordnung für Mitarbeiter im pastoralen Dienst bei Suchtmittelabhängigkeit“ inklusive der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen vom 02.05.1999 sowie jedwede dieser Ordnung entgegenstehende Vorschrift sind damit zugleich außer Kraft gesetzt.

Essen, 03.07.2020

+ Dr. Franz-Josef Overbeck  
Bischof von Essen

L.S.

Hans Herbert Holsbeck  
Kanzler der Kurie

**Nr. 56 Dienstvereinbarung über den Umgang mit abhängigkeitsgefährdeten oder suchtmittel-erkrankten Mitarbeitenden**

Präambel

Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit (stoffgebundene Suchterkrankung) sind Krankheiten, die in kirchlichen Einrichtungen genauso vorkommen wie in allen anderen Lebensbereichen. Sie entwickeln sich oft schleichend über lange Zeiträume und werden als Problem zunächst nicht erkannt. Die Abhängigkeit kann jedoch erhebliche Folgen für die betroffene Person und ihr familiäres und dienstliches Umfeld haben, sie begleitet die oder den Erkrankten ein Leben lang, führt zu erheblichen Einschränkungen der Lebensqualität der/des Betroffenen und ihrer/seiner Umgebung und kann zu einem vorzeitigen Tod führen, wenn sie nicht frühzeitig behandelt wird.

Dienstgeber und Mitarbeitervertretungen sehen die Vorbeugung von Gefährdungen und das Angebot einer sachgerechten Hilfe zur konstruktiven Lösung von Suchtproblemen als ihre gemeinsame Aufgabe an.

Vor diesem Hintergrund schließen das Bistum Essen, vertreten durch den Bischöflichen Generalvikar, die Mitarbeitervertretung der Bischöflichen Kurie, die Sonder-Mitarbeitervertretung für die Gemeindefefferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen und die

Mitarbeitervertretung der Schulen im Bistum Essen gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 12 Mitarbeitervertretungsordnung für das Bistum Essen - MAVO - und aufgrund ihrer Bereitschaft zu gemeinsam getragener Verantwortung und vertrauensvoller Zusammenarbeit folgende Dienstvereinbarung.

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Dienstvereinbarung gilt für alle Mitarbeitenden im Bischöflichen Generalvikariat, den angeschlossenen Einrichtungen, an den bischöflichen Schulen, für alle Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen sowie für alle Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen im Bistum Essen.

Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Dienstvereinbarung, soweit möglich, auch auf Beschäftigte anzuwenden, die nicht in den Geltungsbereich der MAVO fallen.

(2) Diese Dienstvereinbarung gilt insbesondere für stoffgebundene Suchterkrankungen, findet aber auf nicht stoffgebundene Störungen (z.B. Spiel-, Kauf-, Internet-, Ess-, Arbeitssucht), soweit möglich, entsprechende Anwendung.

### § 2 Ziel der Dienstvereinbarung

Ziel der Dienstvereinbarung ist es insbesondere

- auf Risiken von Suchtmittelkonsum hinzuweisen und auf die Gefährdungen durch Suchtmittel aufmerksam zu machen,
- die Gesundheit sowie die Arbeits- und Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden zu erhalten, zu fördern oder wiederherzustellen,
- den Vorgesetzten und Personalverantwortlichen Handlungsleitlinien zur Prävention und Intervention zur Verfügung zu stellen,
- bei Suchtproblemen frühzeitig Hilfestellung anzubieten, Suchtgefährdete im Gesundungsprozess zu unterstützen und die Verantwortungsstruktur hierfür festzulegen,
- allen Beteiligten Sicherheit durch ein transparentes, einheitliches Vorgehen bei Auffälligkeiten zu geben.

### § 3 Gebrauch von Suchtmitteln

Mitarbeitende und Vorgesetzte sind zur genauen Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere des § 38 UVV, verpflichtet. Der Wortlaut dieser Vorschrift ist der Dienstvereinbarung als Anlage beigefügt.

Die Einnahme von psychotrop wirkenden Medikamenten sollte nur auf ärztliche Veranlassung erfolgen. Der Konsum illegaler Drogen ist verboten. § 38 UVV ist entsprechend anzuwenden.

Bei innerbetrieblichen Feiern oder Einladungen sind immer alkoholfreie Getränke als erstes und vorrangig anzubieten.

### § 4 Suchtbeauftragte/Suchtbeauftragter

(1) Der Dienstgeber ernennt eine Suchtbeauftragte/einen Suchtbeauftragten. Die/der Suchtbeauftragte kommt nicht aus dem Kreis der Mitarbeitenden. Die Ernennung erfolgt in Abstimmung mit den Mitarbeitervertretungen.

(2) Die/der Suchtbeauftragte hat folgende Aufgaben:

- Beratung in Fragen der allgemeinen Suchtprävention,
- Ansprechperson in Einzelfällen,
- Beteiligung im Stufenplan (§ 8),
- Vermittlung von Kontakten zu Suchtberatungsstellen,
- Unterstützungsangebote zur allgemeinen Suchtprävention.

### § 5 Arbeitskreis „Suchtprävention“

(1) Es wird ein Arbeitskreis „Suchtprävention“ gebildet, der sich aus folgenden Personen zusammensetzt:

- Suchtbeauftragte/r
- Vertreter/in des Dezernates Personalverwaltung und -service
- Vertreter/in des Dezernates Personal/Pastoral
- Vertreter/in des Dezernates Schule und Hochschule
- Vertreter/in des Stabsbereichs Personalentwicklung und Gesundheit
- Mitglied der Mitarbeitervertretung des Bischöflichen Generalvikariates
- Mitglied der Sonder-Mitarbeitervertretung der Gemeindereferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen
- Mitglied der Mitarbeitervertretung der Schulen im Bistum Essen
- Externe Experten/-innen (nach Bedarf)
- Weitere Personen (nach Bedarf)

(2) Der Arbeitskreis hat folgende Aufgaben:

- Unterstützung der/des Suchtbeauftragten in ihrer/seiner Arbeit
- Vorbereitung von Informationen und Schulungsprogrammen
- allgemeine Beratung von Vorgesetzten und Mitarbeitenden (keine Einzelfallberatung).

(3) Der Arbeitskreis trifft sich bei Bedarf, mindestens jedoch 1x im Kalenderjahr.

(4) Die Leitung und Geschäftsführung des Arbeitskreises obliegt dem Stabsbereich Personalentwicklung und Gesundheit.

## § 6 Schweigepflicht

Die/Der Suchtbeauftragte sowie die anderen Mitglieder des Arbeitskreises Suchtprävention unterliegen der Schweigepflicht.

## § 7 Verantwortungen

(1) Die Verantwortung für die Entscheidung, ob Hilfsangebote wahrgenommen werden, und für die Durchführung einer Veränderung trägt die/der Betroffene.

(2) Unmittelbare Vorgesetzte tragen die Verantwortung für die Beobachtung des Verhaltens, für die Gespräche der Stufen 0 bis 1 entsprechend des Stufenplans (§ 8), die Überprüfung getroffener Vereinbarungen und die Einleitung weiterer Schritte.

(3) Die Verantwortung für die Einleitung arbeits- und dienstrechtlicher Maßnahmen sowie die Kontrolle der Einhaltung von Auflagen liegt bei den jeweils zuständigen Personaldezernaten.

## § 8 Vorgehensweise (Stufenplan)

(1) Besteht bei Mitarbeitenden der Verdacht eines problematischen Umgangs mit Suchtmitteln, führt die/der unmittelbare Vorgesetzte ein vertrauliches Gespräch mit der/dem Betroffenen (Stufe 0). Zur Vorbereitung des Gesprächs sollen sich Vorgesetzte von einem in der Thematik Fachkundigen beraten lassen. Hierfür steht die/der Suchtbeauftragte zur Verfügung. Der Datenschutz der Mitarbeitenden ist zu beachten.

In diesem ersten Gespräch mit der/dem Mitarbeitenden werden auffällige Verhaltensweisen benannt, Wege zur Hilfe aufgezeigt und auf die/den Suchtbeauftragte/-n verwiesen. Über dieses Gespräch wird keine Aktennotiz gefertigt.

(2) Bei weiterer Auffälligkeit führt die/der unmittelbare Vorgesetzte ein zweites Gespräch (Stufe 1). Zu diesem Gespräch wird auf Wunsch der/des Mitarbeitenden ein Mitglied der jeweiligen Mitarbeitervertretung und/oder eine in der Suchthilfe tätige Person hinzugezogen.

Inhalt des Gesprächs ist die konkrete Aufforderung, ein Hilfsangebot wahrzunehmen, wobei eine Bedenkzeit festgelegt wird. Für den Fall der Ablehnung der Inanspruchnahme von Beratung wird angekündigt, dass nach Ablauf der Bedenkzeit von längstens einem Monat die/der jeweils zuständige Dezernent/-in informiert wird.

Über das Gespräch ist eine Aktennotiz anzufertigen, die von beiden Seiten zu unterzeichnen ist, bei der bzw. dem Vorgesetzten aufbewahrt und vertraulich behandelt wird. Nach längstens einem Jahr ohne weitere Auffälligkeiten wird die Aktennotiz vernichtet. Der/die Mitarbeitende wird über die Vernichtung der Aktennotiz schriftlich in Kenntnis gesetzt.

(3) Lehnt die/der Mitarbeitende nach Ablauf der Bedenkzeit weiterhin therapeutische Maßnahmen ab, wird von der/dem unmittelbaren Vorgesetzten über den Dienstweg der/die jeweils zuständige Dezernent/-in eingeschaltet. Diese/Dieser oder ein durch sie/ihn beauftragtes Mitglied der zuständigen Personalabteilung führt mit der/dem Betroffenen ein Gespräch, in dem disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen angedroht werden (Stufe 2).

Zu diesem Gespräch (sowie zu den in den nachfolgenden Absätzen 4 bis 6 vorgesehenen Gesprächen) wird auf Wunsch der/des betreffenden Mitarbeitenden ein Mitglied der jeweiligen Mitarbeitervertretung und/oder eine in der Suchthilfe tätige Person hinzugezogen.

(4) Kommt es innerhalb der nächsten drei Monate zu einem (erneuten) Fehlverhalten, erfolgt nach einem weiteren Gespräch der/des jeweiligen Dezernent/-en oder eines von ihm beauftragten Mitglieds der zuständigen Personalabteilung mit der/dem Betroffenen die erste schriftliche Abmahnung (Stufe 3).

(5) Kommt es zu einem weiteren Fehlverhalten, erfolgt nach einem erneuten Gespräch der/des jeweiligen Dezernent/-en oder eines von ihr/ihm beauftragten Mitglieds der zuständigen Personalabteilung mit der/dem Betroffenen die zweite schriftliche Abmahnung mit der Androhung der fristgemäßen Kündigung (Stufe 4).

(6) Kommt es zu einem weiteren Fehlverhalten, stellt der/die jeweilige Dezernent/-in oder das von ihr/ihm beauftragte Mitglied der zuständigen Personalabteilung in einem Gespräch die Erfolglosigkeit bisheriger Maßnahmen fest, und es erfolgt die fristgemäße Kündigung (Stufe 5).

(7) Der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Therapie spätestens innerhalb von einem Jahr nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann zur Wiedereinstellung führen.

(8) Ein Rückfall nach mehr als zwei Jahren Abstinenz und Behandlungspause wird wie eine Neuerkrankung gewertet und löst erneut die oben beschriebenen Schritte aus.

## § 9 Ausführungsbestimmungen

(1) Für Mitarbeitende aus dem Bereich der Schule und Hochschule

Personaldezernat: Zuständig ist das Dezernat Schule und Hochschule.

Für die beamtenähnlich angestellten Mitarbeitenden an den bischöflichen Schulen gilt diese Dienstvereinbarung entsprechend unter Berücksichtigung der Besonderheiten ihres Anstellungsverhältnisses.

In besonders begründeten Fällen hat der/die Dezernent/-in für Schule und Hochschule das Recht, von

der unter §8 (1) bis § 8 (6) vorgesehenen Stufenregelung abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Gefährdung der den Mitarbeitenden anvertrauten Personen (.z.B. bei Unterricht in Sport), der Gefährdung der Sicherheit der Einrichtung (z.B. bei Unterricht in Naturwissenschaften) oder der Gefährdung von Schülern/-innen mit einer Behinderung. Der Arbeitskreis „Suchtprävention“ ist in einem solchen Fall umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

(2) Für Mitarbeitende aus dem Bereich des Bischöflichen Generalvikariates und der angeschlossenen Einrichtungen

Personaldezernat: Zuständig ist das Dezernat Personalverwaltung und -service.

(3) Für Mitarbeitende aus dem Bereich der Gemeindeferenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen sowie für alle Gemeindeassistenten/-innen und Pastoralassistenten/-innen.

Personaldezernat: Zuständig ist das Dezernat Personal Pastoral.

In besonders begründeten Fällen hat der/die Dezerent/-in Personal Pastoral das Recht, von der unter §8 (1) bis § 8 (6) vorgesehenen Stufenregelung abzuweichen. Dies gilt insbesondere bei Gefährdung der den Mitarbeitenden anvertrauten Kindern oder Jugendlichen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Der Arbeitskreis „Suchtprävention“ ist in einem solchen Fall umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

#### § 10 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung tritt am 20. Februar 2015 in Kraft und kann mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Sie ist zuletzt geändert worden durch die Vereinbarung zur Entfristung und redaktionellen Änderung vom 20. Februar 2017.

Anlage: § 38 Unfallverhütungsvorschrift (UVV)

(1) Versicherte dürfen sich durch Alkoholgenuss nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können.

(2) Versicherte, die infolge Alkoholgenusses oder anderer berauschender Mittel nicht mehr in der Lage sind, ihre Arbeit ohne Gefahr für sich oder andere auszuführen, dürfen mit Arbeiten nicht beschäftigt werden.

## Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

### **Nr. 57 Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) im Bereich der Diözese Essen (§ 29-KDG-Gesetz-DVO)**

Gemäß § 3 des Gesetzes zur Regelung des Rechtsinstruments nach § 29 KDG im Bereich der Diözese Essen vom 01.08.2020 wird für den Bereich der Diözese Essen folgende Regelung getroffen:

#### § 1

Gegenstand der Verordnung, Dauer der Verarbeitung

(1) Gegenstand dieser Verordnung ist die Schaffung einer Grundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch eine kirchliche Stelle für eine andere kirchliche Stelle. Beteiligte können sein das Bistum Essen, der bischöfliche Stuhl in Essen, das Kathedralkapitel in Essen, die Gemeindeverbände, die Kirchengemeinden und sonstige öffentlich-rechtlich verfassten selbstständigen Vermögensmassen auf Ortskirchenebene im Bistum Essen jeweils entweder als Verantwortlicher oder als Verarbeiter im Sinne des KDG. Sie gilt für jede Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit eine der genannten Beteiligten diese Daten für eine der anderen genannten Beteiligten verarbeitet.

(2) Ziel der Verordnung ist es sicherzustellen, dass die gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben der in Absatz 1 genannten Beteiligten erfüllt werden können.

(3) Die dafür notwendigen Verarbeitungen sind im Rahmen einer konkretisierenden Vereinbarung, einem Gesetz, oder einer Verordnung im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Verordnung genauer zu beschreiben. Sie umfassen insbesondere folgende Dienste (allgemeine Aufgaben):

Bereitstellung von Anwendungssoftware, Tätigkeiten und Diensten im Rahmen folgender exemplarischer Verarbeitungen: Personalverwaltung und -abrechnung, Finanzbuchhaltung, Immobilienverwaltung, Friedhofsverwaltung, zentrale IT-Systeme (E-Mailsystem, Dateiablagensysteme, Archivierungssysteme, IT-Sicherheitssysteme, IT-Verwaltungssysteme), kirchliches Meldewesen, Verwaltungsaufgaben für Tageseinrichtungen für Kinder, Verwaltungsaufgaben für Kirchengemeinden, Plattformen für Onlineschulungen, Datenschutz Tätigkeiten, Schulungen, Aus-, Fort- und Weiterbildungen.

(4) Die Verarbeitung erfolgt unbefristet soweit nicht vertraglich anders vereinbart und endet spätestens mit dem ersatzlosen Außerkrafttreten dieser Verordnung.

#### § 2

Konkretisierung des Auftragsinhalts

(1) Nähere Beschreibung der Verarbeitung im Hinblick auf Art und Zweck der Aufgaben des Verarbeiters: Bereitstellung, Administration, Betrieb, Durchführung, Betreuung und weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in § 1 Abs. 3 genannten Arten der Verarbeitung zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltungstätigkeit der in § 1 Abs. 1 genannten Beteiligten.

(2) Die konkreten Tätigkeiten sind in einer separaten Vereinbarung, einem Gesetz oder einer Verordnung zu beschreiben.

(3) Gegenstand der Verarbeitung personenbezogener Daten sind je nach vorliegender Verarbeitung insbesondere folgende Datenarten/-kategorien:

- Personenstammdaten (z.B. Namen, Geburtsdaten, Anschrift)
- Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, E-Mail)
- Daten zur Personalverwaltung (z.B. Vergütung, Sozialdaten)
- Vertragsstammdaten (z.B. Vertragsbeziehung, Vertragsinteresse)
- Vertragsabrechnungs- und Zahlungsdaten
- Planungs- und Steuerungsdaten
- kirchliche und kommunale Meldedaten (gemäß Bundesmeldegesetz)
- Daten für die Verwaltung von Tageseinrichtungen für Kinder
- personenbezogene Vorgangsdaten in Akten

Die Kategorien der durch die Verarbeitung betroffenen Personen umfassen:

- Mitglieder und ggfs. deren Familienangehörige
- Mitarbeitende im Sinne des § 2 Abs. 1 KDG-DVO
- Vertragsparteien, Nutzungsberechtigte
- Ansprechpersonen

(4) Die Verarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Verantwortlichen und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der §§ 39 ff. KDG erfüllt sind.

### § 3

#### Technisch-organisatorische Maßnahmen

(1) Der Verarbeiter hat die Umsetzung der im Vorfeld der Verarbeitung dargelegten und erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen vor Beginn der Verarbeitung insbesondere hinsichtlich der konkreten Durchführung zu dokumentieren und dem Verantwortlichen auf Nachfrage zur Prüfung zu übergeben. Soweit eine Prüfung/ein Audit des Verantwortlichen einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

(2) Der Verarbeiter hat die Sicherheit gem. §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG insbesondere in Verbindung mit § 7 Abs. 1 und 2 KDG und den einschlägigen Regelungen der jeweils geltenden KDG-DVO herzustellen. Insgesamt handelt es sich bei den zu treffenden Maßnahmen um Maßnahmen der Datensicherheit und zur Gewährleistung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme. Dabei sind der Stand der Technik, die Implementierungskosten und die Art, der Umfang und die Zwecke der Verarbeitung sowie die unterschiedliche Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen im Sinne von § 26 Abs. 1 und 3 KDG zu berücksichtigen.

(3) Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Insoweit ist es dem Verarbeiter gestattet, alternative adäquate Maßnahmen umzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren.

### § 4

#### Berichtigung, Einschränkung und Löschung von Daten

(1) Der Verarbeiter darf die Daten, die verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen berichtigen, löschen oder deren Verarbeitung einschränken. Soweit eine betroffene Person sich diesbezüglich unmittelbar an den Verarbeiter wendet, wird der Verarbeiter dieses Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiterleiten.

(2) Soweit vom Gegenstand der Verarbeitung umfasst, sind Löschkonzept, Recht auf Vergessenwerden, Berichtigung, Datenportabilität und Auskunft nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen unmittelbar durch den Verarbeiter sicherzustellen.

### § 5

#### Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Verarbeiters

Der Verarbeiter hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieser Verordnung gesetzliche Pflichten gemäß §§ 26, 29 bis 33 KDG; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

1. Benennung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten, der seine Tätigkeit gemäß §§ 37, 38 KDG ausübt. Dessen Kontaktdaten werden dem Verantwortlichen zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt. Ein Wechsel des betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird dem Verantwortlichen unverzüglich mitgeteilt.
2. Die Wahrung der Vertraulichkeit gemäß §§ 26 Abs. 5, 29 Abs. 4 lit. b, 30 KDG. Der Verarbeiter setzt bei der Durchführung der Arbeiten nur Beschäftigte ein, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet und zuvor mit den für sie relevanten Bestimmungen zum Datenschutz vertraut gemacht wurden. Der Verarbeiter und jede dem Verarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich entsprechend der Weisung des Verantwortlichen verarbeiten einschließlich der in dieser Verordnung eingeräumten Befugnisse, es sei denn, dass sie gesetzlich zur Verarbeitung verpflichtet sind.
3. Die Umsetzung und Einhaltung aller für die Verarbeitung erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß §§ 29 Abs. 4 lit. c, 26 KDG.
4. Der Verantwortliche und der Verarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

5. Die unverzügliche Information des Verantwortlichen über Kontrollhandlungen und Maßnahmen der kirchlichen Datenschutzaufsicht, soweit sie sich auf diese Verarbeitung beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verarbeitung beim Verarbeiter ermittelt.

6. Soweit der Verantwortliche seinerseits einer Kontrolle der kirchlichen Datenschutzaufsicht, einem Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Verarbeitung beim Verarbeiter ausgesetzt ist, hat ihn der Verarbeiter nach besten Kräften zu unterstützen.

7. Der Verarbeiter kontrolliert regelmäßig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Verarbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

8. Nachweisbarkeit der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegenüber dem Verantwortlichen im Rahmen seiner Kontrollrechte nach § 7 dieser Verordnung.

## § 6

### Unterauftragsverarbeitung

(1) Als Unterauftragsverarbeitung im Sinne dieser Verordnung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die sich unmittelbar auf den Gegenstand der Verarbeitung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Verarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt. Der Verarbeiter ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit der Daten des Verantwortlichen auch bei ausgelagerten Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme vertragliche Vereinbarungen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Verarbeiter legt dem Verantwortlichen auf Anforderung zu Beginn der Verarbeitung eine Liste der Unterverarbeiter vor und unterrichtet ihn bei etwaigen Änderungen (mindestens Textform).

(3) Die Weitergabe von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterverarbeiter und dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für eine Unterverarbeitung gestattet.

(4) Erbringt der Unterverarbeiter die vereinbarte Leistung außerhalb der EU/des EWR stellt der Verarbeiter die datenschutzrechtliche Zulässigkeit durch entsprechende Maßnahmen sicher. Gleiches gilt, wenn Dienstleister im Sinne von Abs. 1 Satz 2 eingesetzt werden sollen.

(5) Eine weitere Auslagerung durch den Unterverarbeiter bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Verarbeiters (mind. Textform). Sämtliche Regelungen dieser Verordnung sind auch dem weiteren Unterverarbeiter aufzuerlegen.

## § 7

### Kontrollrechte des Verantwortlichen

(1) Der Verantwortliche hat das Recht, im Benehmen mit dem Verarbeiter Überprüfungen durchzuführen oder durch im Einzelfall zu benennende Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Verordnung durch den Verarbeiter zu überzeugen.

(2) Der Verarbeiter stellt sicher, dass sich der Verantwortliche von der Einhaltung der Pflichten des Verarbeiters nach § 29 KDG überzeugen kann. Der Verarbeiter verpflichtet sich, dem Verantwortlichen auf Anforderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und insbesondere die Umsetzung der technischen und organisatorischen Maßnahmen nachzuweisen.

(3) Der Nachweis solcher Maßnahmen, die nicht nur die konkrete Verarbeitung betreffen, kann, soweit einschlägig, erfolgen durch

- die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DS-GVO;
- die Zertifizierung nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DS-GVO;
- aktuelle Testate, Berichte oder Berichtsauszüge unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditoren, Qualitätsauditoren);
- eine geeignete Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit (z.B. nach BSI-Grundschrift).

## § 8

### Mitteilung bei Verstößen des Verarbeiters

Der Verarbeiter unterstützt den Verantwortlichen bei der Einhaltung der in den §§ 26, 33 bis 35 KDG genannten Pflichten zur Sicherheit personenbezogener Daten, Meldepflichten bei Datenpannen, Datenschutz-Folgeabschätzungen und vorherige Konsultationen. Hierzu gehören u.a.

1. die Sicherstellung eines angemessenen Schutzniveaus durch technische und organisatorische Maßnahmen, die die Umstände und Zwecke der Verarbeitung sowie die prognostizierte Wahrscheinlichkeit und Schwere einer möglichen Rechtsverletzung durch Sicherheitslücken berücksichtigen und eine sofortige Feststellung von relevanten Verletzungsergebnissen ermöglichen
2. die Verpflichtung, Verletzungen personenbezogener Daten unverzüglich an den Verantwortlichen zu melden
3. die Verpflichtung, den Verantwortlichen im Rahmen seiner Informationspflicht gegenüber dem Betroffenen zu unterstützen und ihm in diesem Zusammenhang sämtliche relevante Informationen unverzüglich zur Verfügung zu stellen



4. die Unterstützung des Verantwortlichen für dessen Datenschutz-Folgenabschätzung
5. die Unterstützung des Verantwortlichen im Rahmen vorheriger Konsultationen mit der kirchlichen Datenschutzaufsicht

### § 9

#### Weisungsbefugnis des Verantwortlichen

- (1) Mündliche Weisungen bestätigt der Verantwortliche unverzüglich (mind. Textform).
- (2) Der Verarbeiter hat den Verantwortlichen zu informieren, wenn er der Meinung ist, eine Weisung verstoße gegen Datenschutzvorschriften. Der Verarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen bestätigt oder geändert wird.

### § 10

#### Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Verantwortlichen nicht erstellt. Hiervon ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Beendigung der Verarbeitung oder früher nach Aufforderung durch den Verantwortlichen - spätestens mit ersatzlosem Außerkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht eine Vereinbarung nach §29 KDG getroffen wurde - hat der Verarbeiter sämtliche in seinen Besitz gelangten Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse sowie Datenbestände, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung stehen, dem Verantwortlichen auszuhändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht zu vernichten. Gleiches gilt für Test- und Ausschussmaterial. Das Protokoll der Löschung ist auf Anforderung vorzulegen.
- (3) Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Verarbeiter entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über die Beendigung der Verarbeitung hinaus aufzubewahren. Er kann sie zu seiner Entlastung bei Beendigung der Verarbeitung dem Verantwortlichen übergeben.

### § 11

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Essen, 24.06.2020

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar

## **Nr. 58 Ausführungsrichtlinien zum Gesetz über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDG – für den pfarramtlichen Bereich**

Um eine einheitliche Anwendung des Gesetzes über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDG – vom 17. Januar 2018 (Kirchliches Amtsblatt 2018, S. 33 ff) bei der Verwendung personenbezogener Daten zu gewährleisten, wird für den pfarramtlichen Bereich folgende Regelung getroffen\*:

I. Die Verwendung personenbezogener Daten hat sich an dem Ziel auszurichten, keine oder so wenig personenbezogene Daten wie möglich zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.

Grundsätzlich dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben verwandt werden.

Sie dürfen nur in dem zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlichen Umfang verwandt werden. Darüber hinaus bestehen dann keine Bedenken gegen die Verwendung, wenn das KDG oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet oder wenn der Betroffene eingewilligt hat.

II. Im Einzelnen wird geregelt:

1. Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe

Für Hausbesuche, Haussammlungen und Spendenaufrufe der Kirchengemeinde oder pastoraler Zusammenschlüsse von Kirchengemeinden für kirchliche, insbesondere caritative Zwecke können haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden Daten zur Verfügung gestellt werden. Die Mitarbeitenden sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Verpflichtungserklärung zum Datenschutz). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden Stelle zu bestätigen.

Bei der Verwendung von Listen, in denen geleistete Spenden vermerkt werden, ist sicherzustellen, dass Eintragungen nur auf freiwilliger Basis erfolgen und unbefugte Dritte keine Einsicht nehmen können.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Weitergabe in jedem Fall entgegen.

2. Besuchsdienste in Krankenhäusern

Daten, welche die für die Krankenhausseelsorge zuständigen Personen von Krankenhäusern zu diesem Zweck erhalten, dürfen auch an haupt-, neben- und ehrenamtliche Mitarbeitende zur Wahrnehmung

\* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text überwiegend auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

der kirchengemeindlichen Besuchsdienste weitergegeben werden. Dabei sind die jeweils gültigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in katholischen Krankenhäusern und Einrichtungen im Bistum Essen (PatDSO) oder einer nachfolgenden Regelung zu beachten. Zulässig ist die Weitergabe von Namen und Vornamen der Patienten sowie der Anschrift des jeweiligen Krankenhauses. Die Mitarbeitenden des Besuchsdienstes sind zuvor schriftlich auf die Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen zu verpflichten (Verpflichtungserklärung zum Datenschutz). Nach Erfüllung des Zwecks sind die Daten an die ausgebende kirchliche Stelle zurück zu geben oder datenschutzgerecht zu vernichten. Die datenschutzgerechte Vernichtung ist gegenüber der die Daten ausgebenden kirchlichen Stelle zu bestätigen.

### 3. Datenweitergabe an kirchliche Vereine und Stiftungen

Zur Förderung der kirchlichen Vereine und Stiftungen ist die Kirchengemeinde berechtigt, die bei ihr vorhandenen Daten selbst für Informationen an die Gemeindemitglieder zu nutzen.

### 4. Bekanntmachung kirchlicher Amtshandlungsdaten (z.B. Taufen, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Weihen und Exequien)

Zulässig ist die Veröffentlichung von Name, Vorname und Datum der Amtshandlung in Publikationsorganen der Kirche (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung).

Nicht zulässig ist die Weitergabe dieser Daten an andere Publikationsorgane (z.B. Tageszeitungen) zum Zwecke der Veröffentlichung und an andere gewerbliche Unternehmen (Banken, Versicherungen, u.a.)

Eine Veröffentlichung im oder über das Internet, z.B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde, in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane oder in Social Media (z.B. Facebook), darf nur erfolgen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

### 5. Bekanntmachung besonderer Ereignisse in kirchlichen Publikationsorganen

Besondere Ereignisse (Alters- und Ehejubiläen, Sterbefälle, Ordens- und Priesterjubiläen) können in kirchlichen Publikationsorganen (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) mit Name, Vorname und Datum veröffentlicht werden, wenn die Betroffenen der Veröffentlichung nicht rechtzeitig schriftlich oder in sonstiger geeigneter Form bei der zuständigen Kirchengemeinde widersprochen haben.

Auf das den Betroffenen zustehende Widerspruchsrecht ist mindestens einmal jährlich in den kirchlichen Publikationsorganen (z.B. Aushang, Pfarrnachrichten und Kirchenzeitung) oder in sonstiger geeigneter Weise hinzuweisen.

Eine Veröffentlichung im oder über das Internet, z.B. auf den Internetseiten der Kirchengemeinde, in Online-Ausgaben der kirchengemeindlichen Publikationsorgane oder in Social Media (z.B. Facebook), darf nur erfolgen, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Das Bestehen eines Sperrvermerkes steht einer Veröffentlichung in jedem Fall entgegen.

### 6. Weitergabe von personenbezogenen Daten für kommerzielle Werbung

Die Weitergabe von personenbezogenen Daten zum Zwecke der kommerziellen Werbung ist nicht erlaubt.

III. Verantwortliche kirchliche Stelle (Verantwortlicher) für die Datenweitergabe im pfarramtlichen Bereich im Sinne dieser Ausführungsrichtlinien ist der jeweilige Pfarrer oder Pfarrverwalter zusammen mit dem Kirchenvorstand.

IV. In allen vorstehend nicht geregelten Fällen und in Zweifelsfällen ist der zuständige betriebliche Beauftragte für den Datenschutz zu befragen.

V. Diese Ausführungsrichtlinien treten zum 1. August 2020 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Ausführungsrichtlinien zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz für das Bistum Essen – KDO – vom 10. Juni 2013 (Kirchliches Amtsblatt 2013, S. 60 ff.) außer Kraft.

Essen, 25.06.2020

Msgr. Klaus Pfeffer  
Generalvikar

## **Nr. 59 Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes 2020 Wahlauf Ruf<sup>1</sup>**

Die Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission endet am 31. Dezember 2020. Die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission wird unter der Leitung des Vorbereitungsausschusses für die Dienstgeberseite durchgeführt.

In jeder (Erz-)Diözese und dem Officialatsbezirk Oldenburg wird jeweils ein Mitglied in die jeweilige Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt; in den (Erz-)Diözesen Freiburg und Rottenburg-Stuttgart jeweils zwei Mitglieder. Dazu findet in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg eine eigene Wahlhandlung statt, die von einem eigens zu bildenden Wahlvorstand durchgeführt wird. Dieser besteht aus drei Mitgliedern und konstituiert sich bis spätestens 30. Juni 2020.

Der Wahlvorstand erstellt eine Liste der Rechtsträger, die mit ihren Einrichtungen Mitglied im jeweiligen Diözesan-Caritasverband oder im Landes-Caritasverband Oldenburg sind und die in den Geltungsbereich der Richtlinien für Arbeitsverträge in

den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) fallen (§ 2 Abs. 1 AT AVR). Nur die in der Liste aufgeführten Rechtsträger nehmen an der Wahl teil. An diese Rechtsträger versendet der Wahlvorstand bis spätestens sechs Wochen nach seiner Konstituierung Wahlbenachrichtigungen mit Erläuterungen zur Wahl. Rechtsträger, die bis spätestens Ende August 2020 keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, können gegen die Nichteintragung in der Aufstellung innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen bis einschließlich 14. September 2020 Einspruch beim Wahlvorstand einlegen.

Parallel zur Wahlbenachrichtigung werden die Rechtsträger aufgefordert, dem Wahlvorstand bis zu einer von diesem zu bestimmenden Frist Wahlvorschläge für die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in der jeweiligen Regionalkommission zu unterbreiten. Aus den so vorgeschlagenen Kandidaten wird der/die Vertreter(in) der Dienstgeber in der Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission in einer Wahlversammlung gewählt. In die Wahlversammlungen der (Erz-)Diözesen und des Officialatsbezirks Oldenburg können die wahlberechtigten Rechtsträger jeweils einen Vertreter entsenden.

Die Wahlversammlung hat in jeder (Erz-)Diözese und im Officialatsbezirk Oldenburg spätestens bis zum 31. Oktober 2020 zusammenzutreten. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die Wahlhandlungen durchgeführt sein.

Der Vorbereitungsausschuss für die Dienstgeberseite wird die Wahlunterlagen erarbeiten und die Wahlvorstände bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen.

Die Bestimmung der übrigen Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Regionalkommissionen durch die Diözesan-Caritasverbände und den Landes-Caritasverband Oldenburg erfolgt in zeitlichem Zusammenhang mit dieser Wahl.<sup>2</sup> Die gem. § 6 Abs. 5 AK-O stattfindende Wahl weiterer Mitglieder der Bundes- und Regionalkommissionen zur Wahrung der Parität für die nach § 5 AK-O entsandten Vertreter(innen) der Gewerkschaften, findet ebenso wie die Wahl der Vertreter(innen) der Dienstgeber in die Bundeskommission und in den Leitungsausschuss erst in weiteren Schritten statt.<sup>3</sup>

Freiburg im Breisgau, Februar 2020

Vorbereitungsausschuss  
Elke Gundel  
Marc Riede

Die Liste der wahlberechtigten Rechtsträger im Bereich der Diözese Essen und weitere Informationen zur Wahl sind zu finden auf der Website des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. unter der Rubrik „Die Caritas im Bistum Essen“.

<sup>1</sup>Wahlaufuf gemäß § 2 Abs. 3 der Wahlordnung der Dienstgeberseite i.V. mit § 6 Abs. 1 der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes neu (AK-O neu)

<sup>2</sup>vgl § 6 Abs. 2 AK-O neu

<sup>3</sup>vgl § 5 der Wahlordnung der Dienstgeberseite und § 6 Abs. 3, 6 Abs. 5 AK-O neu

## **Nr. 60 Aufruf zur Wahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die Amtsperiode 2021 bis 2024 mit Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften**

Bis zum 30. Oktober 2020 ist die Wahl der neuen Mitglieder der Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes für die am 1. Januar 2021 beginnende Amtsperiode durchzuführen. Die Koordinierung des Wahlverfahrens obliegt dem zentralen Vorbereitungsausschuss, der sich am 20. Januar 2020 konstituiert hat.

Die Durchführung der Wahlen in den Bistümern liegt in der Zuständigkeit der diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen, soweit deren Zuständigkeit im jeweiligen Bistum durch bischöfliche Regelung festgelegt ist (im Officialatsbezirk Oldenburg: die Mitarbeitervertretung des Landes-Caritasverbandes für Oldenburg). Diese haben binnen vier Wochen nach Veröffentlichung dieses Wahlaufufs einen Wahlausschuss zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, welche das passive Wahlrecht nach der jeweiligen diözesanen Mitarbeitervertretungsordnung besitzen.

Der Wahlausschuss versendet sechs Wochen nach seiner Konstituierung die vom Vorbereitungsausschuss erstellten Wahlunterlagen und die Wählerliste - spätestens bis zum 11. August 2020 - an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen. Der Wahlausschuss legt den Zeitpunkt der Wahlversammlung fest, die spätestens bis zum 30. Oktober 2020 stattfinden muss. Er erstellt die Liste der Kandidat(inn)en für die Wahl des jeweiligen Vertreters/der jeweiligen Vertreterin in der Bundeskommission und der zuständigen Regionalkommission und verschickt diese spätestens zwei Wochen vor der Wahlversammlung an die wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Wahlverfahrens und der einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Wahlordnung und den dazu vom Vorbereitungsausschuss erstellten Unterlagen, die der Vorbereitungsausschuss den diözesanen Wahlausschüssen zeitnah zur Verfügung stellen wird.

Bei der Wahl zur Amtsperiode 2021 bis 2024 haben die tariffähigen Arbeitnehmerkoalitionen (Gewerkschaften) die Möglichkeit, eigene Vertreter(innen) für die Mitarbeiterseite in die Arbeitsrechtliche Kommission (Bundeskommission und die sechs Regionalkommissionen) zu entsenden.

Berechtigt zur Entsendung von Vertreter(inne)n sind Gewerkschaften, die nach ihrer Satzung für die Regelungsbereiche der Arbeitsrechtlichen Kommission örtlich und sachlich zuständig sind.

Den betreffenden Gewerkschaften wird hiermit Gelegenheit gegeben, sich binnen einer Anzeigefrist von zwei Monaten an der Entsendung von Vertreter(inne)n der Mitarbeiter in die Arbeitsrechtliche Kommission zu beteiligen. Die Anzahl der Vertreter(inne)n, die von den Gewerkschaften entsandt werden,

richtet sich grundsätzlich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der im Zeitpunkt der Entsendung in den Gewerkschaften zusammengeschlossenen kirchlichen Mitarbeiter(innen) im Zuständigkeitsbereich der Kommission (Organisationsstärke). Unabhängig davon haben die Gewerkschaften - vorbehaltlich eines weitergehenden Nachweises - die Möglichkeit, bis zu drei Vertreter(innen) in die Bundeskommission zu entsenden. Außerdem können sie jeweils bis zu zwei Vertreter(innen) in die Regionalkommission Bayern und die Regionalkommission Ost und jeweils eine(n) Vertreter(in) in die Regionalkommissionen Mitte, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Nord entsenden.

Weitere Einzelheiten zu den Abläufen des Entsendeverfahrens und den einzuhaltenden Fristen ergeben sich aus der Entsendeordnung, die Teil der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ist.

Gewerkschaften, die sich an der Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in die Arbeitsrechtliche Kommission beteiligen wollen, müssen dies gegenüber dem Vorbereitungsausschuss über die

Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes  
Karlstr.40  
79104 Freiburg

spätestens bis zum 23. Mai 2020 (zwei Monate nach diesem Wahlaufwurf) schriftlich mitteilen. Die Anzeige kann nur bis zum Ablauf dieser Anzeigefrist abgegeben werden. Anzeigen, die nach dieser Frist eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden (Ausschlussfrist).

Berlin, den 23. März 2020

Der Vorbereitungsausschuss  
Klaus Koch  
Kai Kobschätzki  
Martina Schiwiek

Kontakt: akmas@caritas.de

Die Liste der wahlberechtigten Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözese Essen und weitere Informationen zur Wahl sind zu finden auf der Website des Caritasverbandes für das Bistum Essen e.V. unter der Rubrik „Die Caritas im Bistum Essen“.

## Kirchliche Nachrichten

### Nr. 61 Warnung

Aus dem Bistum Fulda wird mitgeteilt, dass im Namen von Nuntius Mitja Lescovar (des ehemaligen Nuntiaturrates in Berlin und jetzigen Nuntius in Bagdad) Emails mit der Bitte um Überweisung eines Geldbetrages für eine gabunische Kinderärztin versandt werden.

Nach Auskunft der Apostolischen Nuntiatur in Deutschland handelt es sich um einen Betrugsversuch.